

Uhlmann beinhaltet das Willkürverbot die Prinzipien «Gerechtigkeit, Recht und Rationalität»⁴⁷.

«Willkür» wird von der Lehre also als krasse Ungerechtigkeit und als qualifizierte Verletzung des Rechts beschrieben.⁴⁸

V. WILLKÜRBEGRIFF DES STAATSGERICHTSHOFES

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof bezeichnete das Willkürverbot in der Vergangenheit «als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht [...], dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist [...]»⁴⁹ Er hat aber keinen einheitlichen Willkürbegriff entwickelt. Es existieren zahlreiche Formelvarianten zum Willkürverbot in der Rechtsetzung und dem Willkürverbot in der Rechtsanwendung. Der Staatsgerichtshof übernimmt dabei Definitionen der schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechtsprechung.⁵⁰ Er unterscheidet – wie beim Gleichheitssatz – zwischen Willkür in der Rechtsetzung und Willkür in der Rechtsanwendung.

2. Objektive Willkür

Das Willkürverbot wird vom Staatsgerichtshof in einem objektiven Sinn verstanden. Die Motive der handelnden Staatsorgane sind unerheblich,

47 Uhlmann, S. 262.

48 Vgl. zu alledem auch Uhlmann, S. 261 f. Vgl. zum Willkürbegriff in der Lehre und der Rechtsprechung auch Fritzen, S. 39 ff.

49 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, S. 6 (11). Vgl. auch StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 14, noch n. p. Der Staatsgerichtshof hat aber auch deutlich festgehalten, dass die Qualifizierung einer Gerichtsentscheidung als willkürlich nicht bedeutet, dass der Staatsgerichtshof damit das Abgleiten des Rechtsstaates in einen Unrechtsstaat gerade noch verhindert hätte. Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (183).

50 Vgl. dazu ausführlich S. 79 ff. und S. 144 ff.